

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 22. Juli 2013

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
16. 7. 13	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014)	185
16. 7. 13	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	209
16. 7. 13	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung	209
10. 6. 13	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) . .	209
17. 6. 13	Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe (GKBFHVO)	214
9. 7. 13	Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung-Innenministerium – LVO-IM –)	221
2. 7. 13	Bekanntmachung der Ministerien zur Änderung der Bekanntmachung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	224

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014)

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat am 10. Juli 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. die Richter des Landes,

3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und

4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2013

(1) Es erhöhen sich

1. um 2,45 Prozent

a) die Grundgehaltssätze,

b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württem-

- berg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Nummer 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2013, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2013 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. Juli 2013.
- (5) Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), werden ab dem 1. Juli 2013 durch die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.
- (6) Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 32), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wie folgt geändert:
- 1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag »3,01 Euro« durch den Betrag »3,08 Euro« ersetzt.
 - 2. In § 13 wird der Betrag »1,44 Euro« durch den Betrag »1,48 Euro« ersetzt.

§ 3

Besoldungsanpassung 2014

- (1) Es erhöhen sich um 2,75 Prozent
- 1. die Grundgehaltssätze,

- 2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - 3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
 - 4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - 5. die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung,
 - 6. die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter zum 1. Juli 2014, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Oktober 2014 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. Juli 2014.
- (5) Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes, werden ab dem 1. Juli 2014 durch die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.
- (6) Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 wie folgt geändert:
- 1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils der Betrag »3,08 Euro« durch den Betrag »3,16 Euro« ersetzt.
 - 2. In § 13 wird der Betrag »1,48 Euro« durch den Betrag »1,52 Euro« ersetzt.

§ 4

Versorgungsanpassung 2013

- (1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind;

die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2013 um 54,13 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamTVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2014

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 werden entsprechend den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhöht.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamTVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2014 um 55,62 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamTVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2013/2014

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absatz 1 bis 3 sowie § 5 Absatz 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2013

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamTVGBW beträgt 2,35 Prozent; § 2 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2014

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamTVGBW beträgt 2,65 Prozent; § 3 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag »84,64 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »86,71 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »89,09 Euro« ersetzt.
2. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag »1,84 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »1,89 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,94 Euro« ersetzt.
3. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag »1,38 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »1,41 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,45 Euro« ersetzt.
4. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag »0,92 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,94 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,97 Euro« ersetzt.
5. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag »1,21 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »1,24 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,27 Euro« ersetzt.
6. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag »0,82 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,84 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,86 Euro« ersetzt.
7. In § 67 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag »0,61 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,62 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,64 Euro« ersetzt.
8. In § 67 Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »0,79 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,81 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,83 Euro« ersetzt.
9. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag »1,84 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »1,89 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,94 Euro« ersetzt.
10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag »1,38 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag

»1,41 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,45 Euro« ersetzt.

11. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag »0,92 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,94 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,97 Euro« ersetzt.
12. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag »1,21 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »1,24 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »1,27 Euro« ersetzt.
13. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag »0,82 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,84 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,86 Euro« ersetzt.
14. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag »0,61 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,62 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,64 Euro« ersetzt.
15. In § 95 Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »0,79 Euro« ab 1. Juli 2013 durch den Betrag »0,81 Euro« und dieser Betrag ab 1. Juli 2014 durch den Betrag »0,83 Euro« ersetzt.

Artikel 3

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Juli 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 2)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus		
A 5	1.933,15	2.000,66	2.053,13	2.105,56	2.158,04	2.210,48	2.262,96	2.315,42	2.367,88	2.420,34		
A 6	1.977,47	2.035,07	2.092,67	2.150,27	2.207,85	2.265,45	2.323,07	2.380,66	2.438,24	2.495,82		
A 7	2.061,65	2.113,43	2.185,92	2.258,40	2.330,85	2.403,32	2.475,84	2.527,56	2.579,34	2.631,12		
A 8		2.186,99	2.248,90	2.341,78	2.434,65	2.527,51	2.620,44	2.682,35	2.744,26	2.806,20	2.868,09	
A 9		2.326,01	2.386,96	2.486,08	2.585,19	2.684,32	2.783,44	2.851,59	2.919,75	2.987,88	3.056,05	
A 10		2.501,52	2.586,19	2.713,18	2.840,19	2.967,20	3.094,23	3.178,89	3.263,55	3.348,21	3.432,87	
A 11			2.874,20	3.004,35	3.134,48	3.264,61	3.394,75	3.481,52	3.568,25	3.655,04	3.741,82	3.828,56
A 12				3.241,62	3.396,74	3.551,91	3.707,05	3.810,49	3.913,91	4.017,36	4.120,80	4.224,24
A 13					3.801,43	3.968,96	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99
A 14					4.039,69	4.256,94	4.474,20	4.619,04	4.763,89	4.908,72	5.053,57	5.198,42
A 15						4.675,14	4.913,99	5.105,10	5.296,18	5.487,29	5.678,38	5.869,49
A 16						5.157,10	5.433,35	5.654,39	5.875,42	6.096,41	6.317,43	6.538,43

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.869,49
B 2	6.818,05
B 3	7.219,63
B 4	7.640,21
B 5	8.122,75
B 6	8.578,43
B 7	9.021,69
B 8	9.483,66
B 9	10.057,28
B 10	11.838,61
B 11	12.297,70

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 8
(zu § 35)**Landesbesoldungsordnung R****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.885,58	3.973,79	4.201,32	4.428,84	4.656,35	4.883,89	5.111,43	5.338,94	5.566,48	5.794,00	6.021,52
R 2			4.745,98	4.973,47	5.201,01	5.428,54	5.656,07	5.883,61	6.111,09	6.338,63	6.566,13

R 3	7.219,63
R 4	7.640,21
R 5	8.122,75
R 6	8.578,43
R 7	9.021,69
R 8	9.483,66

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.086,06	4.764,62	5.749,79

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 10
(zu § 99)**Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.242,93	3.354,65	3.466,34	3.578,02	3.689,74	3.801,43	3.913,11	4.024,80	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99	
C 2	3.249,88	3.427,91	3.605,92	3.783,94	3.961,94	4.139,94	4.317,97	4.495,97	4.673,96	4.851,98	5.029,97	5.207,97	5.385,99	5.564,00	5.742,00
C 3	3.572,46	3.774,01	3.975,57	4.177,15	4.378,69	4.580,25	4.781,78	4.983,35	5.184,90	5.386,47	5.588,01	5.789,56	5.991,12	6.192,66	6.394,23
C 4	4.521,36	4.723,96	4.926,57	5.129,19	5.331,83	5.534,43	5.737,05	5.939,61	6.142,25	6.344,84	6.547,49	6.750,06	6.952,68	7.155,29	7.357,92

Gültig ab 1. Juli 2013

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.034,44
A 9 bis A 11	1.088,84
A 12	1.229,71
A 13	1.261,76
A 13 mit Strukturzulage	1.296,95

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und
die Anwärter, ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10
und A 11 und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	128,02
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	111,93
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	337,94
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	58,46

Gültig ab 1. Juli 2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
ab 1. Oktober 2013 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. Januar 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
§ 44		209,76
§ 45	Absatz 1	317,26
	Absatz 2	158,63
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	19,36
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	75,73
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	84,15
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	84,15
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	66,67
	3	36,15
A 6	1	36,15
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	126,26
A 9	1 und 4	269,19
	5	126,26
A 10	1	98,44

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
A 11	3	187,54
A 12	2	156,36
A 13	5	187,54
A 14	9 und 10	273,55
A 15	1 und 3	187,54
	1	187,54
	6	125,03
	7	312,52
	8	317,26
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	207,36
	2 bis 5	317,26
R 2	1	207,36
	4 bis 10	317,26
R 3	1 und 5	317,26
Landesbesoldungsordnungen A, B und C		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	36,15
A 9 (kw)	1	269,19
A 13 (kw)	4	187,54
	6	105,75
A 14 (kw)	2	187,54
	3	275,71
A 15 (kw)	1	125,03
	2	392,32
	3	489,54
	4	187,54
B 3 (kw)	1	250,01

Gültig ab 1. Juli 2013

Anlage 15
(zu § 65)**Mehrarbeitsvergütung**
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,34
A 9 bis A 12	18,33
A 13 bis A 16	25,26
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	17,05
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	21,11
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	25,07
Beamte des höheren Dienstes	29,30

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 3)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	1.986,31	2.055,68	2.109,59	2.163,46	2.217,39	2.271,27	2.325,19	2.379,09	2.433,00	2.486,90	4-Jahres-Rhythmus	
A 6	2.031,85	2.091,03	2.150,22	2.209,40	2.268,57	2.327,75	2.386,95	2.446,13	2.505,29	2.564,46		
A 7	2.118,35	2.171,55	2.246,03	2.320,51	2.394,95	2.469,41	2.543,93	2.597,07	2.650,27	2.703,48		
A 8		2.247,13	2.310,74	2.406,18	2.501,60	2.597,02	2.692,50	2.756,11	2.819,73	2.883,37		
A 9		2.389,98	2.452,60	2.554,45	2.656,28	2.758,14	2.859,98	2.930,01	3.000,04	3.070,05		
A 10		2.570,31	2.657,31	2.787,79	2.918,30	3.048,80	3.179,32	3.266,31	3.353,30	3.440,29		
A 11			2.953,24	3.086,97	3.220,68	3.354,39	3.488,11	3.577,26	3.666,38	3.755,55	3.844,72	3.933,85
A 12				3.330,76	3.490,15	3.649,59	3.808,99	3.915,28	4.021,54	4.127,84	4.234,12	4.340,41
A 13					3.905,97	4.078,11	4.250,25	4.365,02	4.479,78	4.594,56	4.709,35	4.824,10
A 14					4.150,78	4.374,01	4.597,24	4.746,06	4.894,90	5.043,71	5.192,54	5.341,38
A 15						4.803,71	5.049,12	5.245,49	5.441,82	5.638,19	5.834,54	6.030,90
A 16						5.298,92	5.582,77	5.809,89	6.036,99	6.264,06	6.491,16	6.718,24

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.030,90
B 2	7.005,55
B 3	7.418,17
B 4	7.850,32
B 5	8.346,13
B 6	8.814,34
B 7	9.269,79
B 8	9.744,46
B 9	10.333,86
B 10	12.164,17
B 11	12.635,89

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 8
(zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stu f e										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.992,43	4.083,07	4.316,86	4.550,63	4.784,40	5.018,20	5.251,99	5.485,76	5.719,56	5.953,34	6.187,11
R 2			4.876,49	5.110,24	5.344,04	5.577,82	5.811,61	6.045,41	6.279,14	6.512,94	6.746,70

R 3	7.418,17
R 4	7.850,32
R 5	8.346,13
R 6	8.814,34
R 7	9.269,79
R 8	9.744,46

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.198,43	4.895,65	5.907,91

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 10
(zu § 99)**Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.332,11	3.446,90	3.561,66	3.676,42	3.791,21	3.905,97	4.020,72	4.135,48	4.250,25	4.365,02	4.479,78	4.594,56	4.709,35	4.824,10	
C 2	3.339,25	3.522,18	3.705,08	3.888,00	4.070,89	4.253,79	4.436,71	4.619,61	4.802,49	4.985,41	5.168,29	5.351,19	5.534,10	5.717,01	5.899,91
C 3	3.670,70	3.877,80	4.084,90	4.292,02	4.499,10	4.706,21	4.913,28	5.120,39	5.327,48	5.534,60	5.741,68	5.948,77	6.155,88	6.362,96	6.570,07
C 4	4.645,70	4.853,87	5.062,05	5.270,24	5.478,46	5.686,63	5.894,82	6.102,95	6.311,16	6.519,32	6.727,55	6.935,69	7.143,88	7.352,06	7.560,26

Gültig ab 1. Juli 2014

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.062,89
A 9 bis A 11	1.118,78
A 12	1.263,53
A 13	1.296,46
A 13 mit Strukturzulage	1.332,62

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter, ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	131,54
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	115,01
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	347,23
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	60,07

Gültig ab 1. Juli 2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
 ab 1. Oktober 2014 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
 und ab 1. Januar 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13
 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
 (Monatsbeträge)
 – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
§ 44		215,53
§ 45	Absatz 1	325,98
	Absatz 2	162,99
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	19,89
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	77,81
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	86,46
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	86,46
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	68,50
	3	37,14
A 6	1	37,14
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	129,73
A 9	1 und 4	276,59
	5	129,73
A 10	1	101,15

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
A 11	3	192,70
A 12	2	160,66
A 13	5	192,70
	9 und 10	281,07
A 14	1 und 3	192,70
A 15	1	192,70
	6	128,47
	7	321,11
	8	325,98
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	213,06
	2 bis 5	325,98
R 2	1	213,06
	4 bis 10	325,98
R 3	1 und 5	325,98
Landesbesoldungsordnungen A, B und C		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	37,14
A 9 (kw)	1	276,59
A 13 (kw)	4	192,70
	6	108,66
A 14 (kw)	2	192,70
	3	283,29
A 15 (kw)	1	128,47
	2	403,11
	3	503,00
B 3 (kw)	4	192,70
	1	256,89

Gültig ab 1. Juli 2014

Anlage 15
(zu § 65)**Mehrarbeitsvergütung**
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,71
A 9 bis A 12	18,83
A 13 bis A 16	25,95
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	17,52
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	21,69
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	25,76
Beamte des höheren Dienstes	30,11

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat am 10. Juli 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Juli 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungs- feststellungsverordnung

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund von § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 26. Juli 2011 (GBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO)

Vom 10. Juni 2013

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 11. März 2008 (GBl. S. 102),
2. §§ 6 und 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434):

§ 1

Eignung des Standesbeamten

(1) Die Eignung für das Amt des Standesbeamten erlangt, wer

1. mindestens eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. innerhalb des letzten Jahres an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar eines anderen Anbieters mit Erfolg teilgenommen hat und
3. innerhalb der letzten zwei Jahre in der Sachbearbeitung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

(2) Wer die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, erlangt die Eignung für das Amt des Standesbeamten auch, wenn er durch eine mindestens zwölfmonatige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Personenstandswesen gleichwertige Kenntnisse erworben hat.

(3) Neu eingestellte Bedienstete, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht erfüllen, können bis zu drei Monaten befristet zu Standesbeamten bestellt werden.

(4) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 können

1. Gemeinden ihre Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordneten und Bezirks- und Ortsvorsteher,
2. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und Ortsvorsteher,
3. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften andere geeignete Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der Gemeinde

zu Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellen.

(5) Die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten ist sachlich auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namensklärungen der Ehepartner sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang stehen, beschränkt.

(6) Der Eheschließungsstandesbeamte ist auch befugt, an der Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mitzuwirken und die dabei möglichen Beurkundungen von Namensklärungen der Lebenspartner sowie die Erstaussstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Begründung der Lebenspartnerschaft in Zusammenhang stehen, vorzunehmen.

(7) Der Eheschließungsstandesbeamte darf im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Eheschließenden oder eines Lebenspartners (§ 13 Absatz 3 und § 17 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 PStG) keine Eheschließung vornehmen und an keiner Begründung einer Lebenspartnerschaft mitwirken.

§ 2

*Eignung des Stellvertreters des Standesbeamten
(Verhinderungsvertreter)*

(1) Die Eignung für das Amt des stellvertretenden Standesbeamten erlangt, wer

1. mindestens eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. innerhalb der letzten fünf Jahre an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar des Bundesverbands Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. für Standesbeamte oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar eines anderen Anbieters mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Wer die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, erlangt die Eignung für das Amt des stellvertretenden Standesbeamten auch, wenn er durch eine mindestens zwölfmonatige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens gleichwertige Kenntnisse erworben hat.

(3) Neu eingestellte Bedienstete, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllen, können bis zu drei Monaten befristet zu stellvertretenden Standesbeamten bestellt werden.

(4) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 3

Fortbildung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter

(1) Die Gemeinde fördert die Fortbildung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter.

(2) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sollen sich über die Rechtsentwicklung auf den Gebieten des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen Privatrechts auf dem Laufenden halten.

(3) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind zum Besuch von Fortbildungslehrgängen verpflichtet. Sie bewahren die erforderliche Eignung, wenn sie regelmäßig an den vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e.V. im Auftrag des Innenministeriums durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und innerhalb von fünf Jahren mindestens einen einwöchigen Fortbildungslehrgang des

Bundesverbands der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. auf einem in Absatz 2 genannten Gebiet oder einen nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Fortbildungslehrgang eines anderen Anbieters auf einem in Absatz 2 genannten Gebiet besuchen.

§ 4

Bestellung und Widerruf

(1) Die Bestellung zum Standesbeamten ist zu widerrufen, wenn dieser die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr besitzt. Im Übrigen kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

(2) Bestellung und Widerruf der Bestellung bedürfen der Schriftform.

(3) Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist die Gemeinde.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gemeinden erheben für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und Auslagen.

(2) Das Standesamt kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können die Gemeinden eine Gebühr bis 10000 Euro erheben.

§ 6

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind die in Anlage 2 bestimmten Amtshandlungen. Darüber hinaus gelten die §§ 9 und 10 LGebG.

§ 7

Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die dem Standesamt erwachsenen Auslagen abgegolten.

(2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

(3) Auslagen nach Absatz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die Amtshandlung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(4) Auslagen sind Ausgaben, die das Standesamt Dritten bezahlt, um Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften erbringen zu können. Auslagen sind insbesondere:

1. Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr,
2. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,
3. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

§ 8

Aufbewahrung der Zweitbücher, der Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, und der Sammelakten

(1) Die am Ende des Jahres 2008 abgeschlossenen Zweitbücher werden bei der unteren Fachaufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 2 Satz 1 AGPStG aufbewahrt und von dieser fortgeführt.

(2) Während der Dauer der Übergangsbeurkundung nach § 75 PStG sind Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, vom Standesamt bis zum Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Absatz 5 PStG räumlich von den Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern getrennt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(3) Sammelakten sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 5 PStG für das jeweilige Register genannten Frist jahrgangsweise vom Standesamt aufzubewahren.

§ 9

Zuständigkeitsregelungen

Die untere Fachaufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 2 Satz 1 AGPStG ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 24 und 25 PStG.

§ 10

In- und Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (GBl. S. 558), außer Kraft.

(2) Soweit Bundesrecht Gebühren- und Auslagenfreiheit für bestimmte Amtshandlungen der Standesämter vorsieht, geht es den Vorschriften dieser Verordnung vor.

(3) Die Pflicht zur Fortbildung gilt auch für Standesbeamte, die am 23. Oktober 2009 bereits bestellt waren.

STUTTGART, den 10. Juni 2013

GALL

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehesfähigkeit	
	a) bei der Anmeldung der Eheschließung	40
	b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80
1.2	Vornahme einer Eheschließung außerhalb üblicher Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung	60
1.3	Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30
2	Ehefähigkeitszeugnis	
2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80
2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	20
3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
	a) bei der Anmeldung der Lebenspartnerschaft	40
	b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80
3.2	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb üblicher Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung	60
3.3	Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt	30
4	Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
4.1	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	20
4.2	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	100
4.3	Beurkundung einer im Ausland oder von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 PStG)	60
4.4	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 PStG)	60
4.5	Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalles (§ 36 PStG)	40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung, zur Namensangleichung oder zur Namenswahl aufgrund familienrechtlicher Vorschriften, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sofern nicht aufgrund Bundesrechts (§ 10 Absatz 2) oder nach Anlage 2 Gebührenfreiheit besteht	20
4.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung ausgestellt wird	10
5	Personenstandsurkunden	
5.1	Ausstellung eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Personenstandsregister	12
5.2	Ausstellung einer sonstigen Personenstandsurkunde	12
5.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch als öffentliche Urkunde	8
5.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12
6	Sonstige Amtshandlungen	
6.1	Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40 bis 200
6.2	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister	10
6.3	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	20
6.4	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können	20 bis 60
6.5	Eintrag eines Sperrvermerks auf Antrag des Betroffenen	10
6.6	Vorbereitung oder Prüfung einer ausländischen familien- sowie namensrechtlichen Entscheidung, insbesondere Anerkennung ausländischer Entscheidungen	40
6.7	Erstellung einer Niederschrift über einen vom Beteiligten gestellten Berichtigungsantrag, sofern nicht nach Anlage 2 Gebührenfreiheit besteht	40
6.8	Unterbleiben einer Amtshandlung wegen Rücknahme eines Antrags oder aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war	10 bis 100
6.9	Ablehnung eines Antrags	¹ / ₁₀ bis zum vollen Betrag der für die Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 10

Anlage 2

(zu § 6 Satz 1)

Gebührenfrei sind

1. die Ausstellung von Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen

Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstands-urkunden verbürgt ist;

2. Erklärungen zur Namensführung, die gegenüber dem Standesbeamten abzugeben sind, wenn
 - a) der in der Ehe oder einer Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung beziehungsweise bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird,

- b) der Geburtsname des Kindes nach § 1617 BGB bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält oder
 - c) der Name eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers nach § 94 BVFG oder eines Angehörigen einer nationalen Minderheit in entsprechender Weise geändert wird;
3. Bescheinigungen über Namensänderungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung oder der Ausstellung einer Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt werden;
 4. die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen besonderer Vereinbarungen vorgesehen ist;
 5. die Mitwirkung an einer Eheschließung oder an einer Begründung einer Lebenspartnerschaft innerhalb der üblichen Dienstzeiten und in den Diensträumen am Amtssitz des Standesamts, das für die Anmeldung der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständig ist;
 6. die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Inland;
 7. die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung;
 8. die Erstellung einer Niederschrift über einen vom Beteiligten gestellten Berichtigungsantrag, wenn eine inländische Behörde die Unrichtigkeit zu vertreten hat.

**Verordnung des Sozialministeriums
über den Erwerb der Fachhochschulreife
an den staatlich anerkannten Schulen
für die Gesundheitsfach- und
Krankenpflegeberufe (GKBFHVO)**

Vom 17. Juni 2013

Auf Grund von § 24 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und § 28 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 427), wird im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Allgemeines

Wer im Zusammenhang mit einer mindestens zweijährigen bundesgesetzlich geregelten Ausbildung in den Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufen (Anlage 1) an einer staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufeschule oder einer Krankenpflegeschule die Fachhochschulreife erwerben will, muss einen Realschulabschluss

oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nachweisen, am Zusatzunterricht in den Fächern des Wahlbereichs Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen und im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung des jeweiligen Ausbildungsganges eine Zusatzprüfung ablegen.

§ 2

Zusatzunterricht

(1) Der Zusatzunterricht in den einzelnen Ausbildungsgängen richtet sich nach der Stundentafel (Anlage 2) und den Bildungs- und Lehrplänen des Kultusministeriums zur Erlangung der Fachhochschulreife.

(2) Für die Teilnahme am Zusatzunterricht gilt das erste Schuljahr als Probezeit. Die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass am Ende des ersten Schuljahres der Durchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 4,0 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet wurde.

(3) Der Zusatzunterricht ist von Lehrkräften zu erteilen, deren Qualifikation der Qualifikation von Lehrkräften entspricht, die an öffentlichen Schulen regelmäßig Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilen.

(4) Am Ende jedes Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse über die in den Fächern des Zusatzunterrichts während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen. Am Ende jedes ersten Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler Halbjahresinformationen.

(5) Für die Bildung der Leistungsnoten, die Leistungsfeststellung, den Umfang und die Anzahl der Klassenarbeiten und für die Hausaufgaben gelten § 5 Absätze 1 bis 4, §§ 7 bis 9 Absätze 3 und 5 sowie § 10 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBI. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBI. S. 334, 354), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

Zeitpunkt und Ort der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung des jeweiligen Ausbildungsganges abgenommen. Der Zusammenhang mit der Abschlussprüfung ist gegeben, wenn diese dem landeseinheitlichen Prüfungstermin für die Fachhochschulreife unmittelbar vorhergeht oder folgt.

(2) Die Prüfung findet an der Schule statt, die den Zusatzunterricht erteilt hat.

§ 4

Zulassung zur Zusatzprüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Zusatzprüfung ist auf Antrag zugelassen, wer an der Abschlussprüfung des jeweiligen Ausbildungsganges teilnimmt, den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat und die zur Bildung von Anmeldenoten für die Fächer des Zusatzunterrichts erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Zusatzprüfung, es sei denn, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Zusatzprüfung werden in allen Fächern des Zusatzunterrichts Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des letzten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird an der jeweiligen Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde einberufen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestimmende Person, die den Vorsitz führt,
2. ein Mitglied der Schulleitung und
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den Fächern der Zusatzprüfung an der Schule Unterricht erteilen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Lehrkräfte einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule, die eine Lehrbefähigung für die in der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife geprüften Fächer besitzen, in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

(4) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die vorsitzende Person oder ein von ihr bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, als Leiterin oder Leiter,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich das Protokoll führt.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Lehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfende nach Satz 2 Nummer 2. Die den Fachausschuss leitende Person bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

- | | |
|---------------|--------------|
| 1. Deutsch | 240 Minuten, |
| 2. Englisch | 200 Minuten, |
| 3. Mathematik | 200 Minuten. |

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landes einheitlich vom Kultusministerium gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren, von der der Prüfung vorsitzenden Person bestimmten Lehrkraft korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Bewertenden nicht einigen, setzt die vorsitzende Person die endgültige Note fest; dabei gelten die Bewertungen der beiden Bewertenden als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person legt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie dauert in der Regel zehn bis 15 Minuten je Prüfling und Fach.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen für die Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden.
- (4) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle in § 6 Absatz 2 genannten Fächer erstrecken.
- (5) Auf Grund der Anmeldenoten und der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in denen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. Die zu prüfenden Fächer sind den Prüflingen fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfling bis zum nächsten Schultag der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich weitere Fächer nach Absatz 4 benennen, in denen er mündlich geprüft werden soll.
- (6) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der prüfenden Person fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme der leitenden Person für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Als Note der mündlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden.
- (7) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 8

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern der Zusatzprüfung ermittelt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende

Person auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden ist; eine Dezimale bis 0,4 ist dabei auf eine ganze Note abzurunden und eine Dezimale ab 0,5 auf eine ganze Note aufzurunden.

- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, zählt die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.
- (3) Die Durchschnittsnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten in den Fächern des Zusatzunterrichts sowie der doppelt gewichteten Prüfungsnote im schriftlichen und der doppelt gewichteten Prüfungsnote im mündlichen Teil der Prüfung im jeweiligen Ausbildungsgang. Bei den Ausbildungsgängen Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technische Radiologieassistentenz und Medizinisch-technische Assistentenz für Funktionsdiagnostik wird anstelle der Prüfungsnote die jeweilige Gesamtnote herangezogen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt fest, wer die Zusatzprüfung bestanden hat. Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren ab der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.

§ 9

Bestehen der Prüfung

Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. die Prüfung im jeweiligen Ausbildungsgang bestanden ist,
2. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist,
3. keines der Fächer der Zusatzprüfung mit der Endnote »ungenügend« bewertet ist und
4. von den Fächern der Zusatzprüfung nicht mehr als ein Fach mit der Note »mangelhaft« bewertet ist. Wurde in zwei Fächern der Zusatzprüfung die Note »mangelhaft« erteilt, ist die Zusatzprüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann dabei die Note »mangelhaft« in einem Fach der Zusatzprüfung
 - a) mit mindestens der Note »gut« in einem anderen Fach der Zusatzprüfung oder

- b) durch mindestens die Prüfungsnote »gut« im schriftlichen oder im mündlichen Teil der Prüfung im jeweiligen Ausbildungsgang.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin ohne erneuten Besuch des Zusatzunterrichts wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben erhalten. Der Prüfling muss sich bis zum ersten Februar vor dem nächsten Prüfungstermin bei der Schule zur nächsten Prüfung anmelden.

§ 11

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Zusatzprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Zusatzprüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 12

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfs-

mittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 13

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer nach der Feststellung des Prüfungsausschusses die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält neben dem Zeugnis über die staatliche Prüfung für den jeweiligen Ausbildungsgang das Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 3 bei den Berufen mit dreijähriger Ausbildung, Anlage 4 bei den Berufen mit zweijähriger Ausbildung), das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Dabei werden die Prüfungsnote des schriftlichen und die Prüfungsnote des mündlichen Teils der Prüfung aus dem Zeugnis über die staatliche Prüfung für den jeweiligen Ausbildungsgang übernommen. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Juni 2013

ALTPETER

Anlage 1

(zu § 1)

Bundesgesetzlich geregelte Ausbildungen in den Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufen

1. Berufe mit dreijähriger Ausbildung:
 - Diätassistentin oder Diätassistent,
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Hebamme oder Entbindungspfleger,
 - Logopädin oder Logopäde,
 - Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
 - Orthoptistin oder Orthoptist,
 - Physiotherapeutin oder Physiotherapeut.
2. Berufe mit zweijähriger Ausbildung:
 - Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
 - Podologin oder Podologe,
 - Rettungsassistentin oder Rettungsassistent.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Studentenafel

Staatlich anerkannte Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe

– durchschnittliche Zahl der Wochenstunden –

1. Berufe mit dreijähriger Ausbildung

Zusatzprogramm zur Erlangung der Fachhochschulreife	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Deutsch	1	1	2
Englisch	2	2	2
Mathematik	2	2	2

2. Berufe mit zweijähriger Ausbildung

Zusatzprogramm zur Erlangung der Fachhochschulreife	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Deutsch	2	2
Englisch	3	3
Mathematik	3	3



Baden-Württemberg

Name der Schule
Staatlich anerkannte Gesundheitsfachberufe- und Krankenpflegeschule

Zeugnis der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname _____
geboren am _____
in _____

hat nach der Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe die oben genannte Schule besucht, im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung zur/zum _____ (Berufsbezeichnung) die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife abgelegt, beide Prüfungen bestanden und damit die Fachhochschulreife für das Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erworben.

Leistungen in den einzelnen Fächern der Zusatzprüfung:

Deutsch _____
Englisch _____
Mathematik _____

Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der beruflichen Abschlussprüfung (jeweils doppelt gewichtet):

Schriftlicher Teil _____
Mündlicher Teil _____

Bemerkungen: Durchschnittsnote zur Vergabe von Studienplätzen: _____

Anerkennung des Zeugnisses in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Datum: _____

Dienstsiegel
der
Schule

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)



Baden-Württemberg

Name der Schule
Staatlich anerkannte Gesundheitsfachberufe- und Krankenpflegeschule

Zeugnis der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname _____
geboren am _____
in _____

hat nach der Verordnung des Sozialministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Schulen für die Gesundheitsfach- und Krankenpflegeberufe die oben genannte Schule besucht, im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung zur/zum _____ (Berufsbezeichnung) die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife abgelegt, beide Prüfungen bestanden und damit die Fachhochschulreife für das Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erworben.

Leistungen in den einzelnen Fächern der Zusatzprüfung:

Deutsch _____
Englisch _____
Mathematik _____

Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der beruflichen Abschlussprüfung (jeweils doppelt gewichtet):

Schriftlicher Teil _____
Mündlicher Teil _____

Bemerkungen: Durchschnittsnote zur Vergabe von Studienplätzen: _____

Datum: _____

Dienstsiegel
der
Schule

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiter/in

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Verordnung des Innenministeriums
über die Einrichtung von Laufbahnen
(Laufbahnverordnung-Innenministerium
– LVO-IM –)**

Vom 9. Juli 2013

Auf Grund von § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 6 Satz 1 und 3 und § 22 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 69), wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Sozialministerium verordnet:

ABSCHNITT 1

**Laufbahnen des mittleren, gehobenen und
höheren Verwaltungsdienstes**

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt 1 gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

*Laufbahnbefähigung für den mittleren
Verwaltungsdienst*

(1) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Verwaltungsdienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Verwaltungsdienst erwirbt auch, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 LBG durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltungsnahen Beruf, der nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes vergleichbar ist, besitzt und eine mindestens dreijährige dieser Laufbahn entsprechende Tätigkeit nachweist. Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(3) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des

1. mittleren Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung oder
2. mittleren Verwaltungsdienstes in der Versorgungsverwaltung

nach der jeweiligen laufbahnrechtlichen Verordnung besitzen, die Laufbahnbefähigung für den mittleren Verwaltungsdienst abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes.

§ 3

*Laufbahnbefähigung für den gehobenen
Verwaltungsdienst*

(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst erwirbt auch, wer einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG geforderten Abschluss in einem verwaltungsnahen Studiengang nachweist und anschließend eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder eine dreijährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 4 absolviert hat.

(3) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG erfolgt als ein auf die Verwaltung bezogenes, modular aufgebautes Trainee-Programm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst. Es soll die Bewerberin oder den Bewerber mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere auch mit ihren gestaltenden Funktionen im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich vertraut machen und sie oder ihn dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht. Das Trainee-Programm, das grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgelegt ist, vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Verwaltungsdienst befähigen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Grundzüge des Verfassungsrechts;
2. Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht, Grundlagen des Privatrechts, Europarecht;
3. Kommunales Verfassungsrecht;
4. Haushalts- und Rechnungswesen, Grundzüge der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und des Landes;
5. Personal, Organisation, Kommunikation;
6. Informations- und Kommunikationstechnologie.

Werden auf diesen Gebieten außerhalb des Trainee-Programms erworbene Kenntnisse nachgewiesen, können diese auf dessen Dauer angerechnet werden.

(4) Die dreijährige Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG muss

1. nach Abschluss eines Studiums nach Absatz 2 geleistet worden sein,
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes vergleichbar sein und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der angestrebten Laufbahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung vermitteln.

Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(5) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des

1. gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung,
 2. gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung oder
 3. gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung
- nach der jeweiligen laufbahnrechtlichen Verordnung besitzen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes.

§ 4

Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst erwirbt, wer einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG geforderten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften nachweist und die Zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst erwirbt auch, wer einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG geforderten Abschluss in einem Studium der Verwaltungswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften nachweist und anschließend eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder eine dreijährige Berufstätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 4 absolviert hat.

(3) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG erfolgt als ein auf die Verwaltung bezogenes, modular aufgebautes Trainee-Programm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst. Es soll die Bewerberin oder den Bewerber mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere auch mit ihren gestaltenden Funktionen im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich vertraut

machen und sie oder ihn dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht. Das Trainee-Programm, das grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgelegt ist, vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben im höheren Verwaltungsdienst befähigen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Grundzüge des Verfassungsrechts;
2. Allgemeines Verwaltungsrecht und Besonderes Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Europarecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Grundzüge des Verwaltungsgerichtsverfahrensrechts;
3. Kommunales Verfassungsrecht;
4. Haushalts- und Rechnungswesen, Grundzüge der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und des Landes;
5. Personal, Organisation, Kommunikation.

Werden auf diesen Gebieten außerhalb des Trainee-Programms erworbene Kenntnisse nachgewiesen, können diese auf dessen Dauer angerechnet werden.

(4) Die dreijährige Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG muss

1. nach Abschluss eines Studiums nach Absatz 2 geleistet worden sein,
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes vergleichbar sein und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der angestrebten Laufbahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung vermitteln.

Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

§ 5

Aufstieg

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG können Beamtinnen und Beamte des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes, die die Bildungsvoraussetzungen der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe in einem verwaltungswissenschaftlichen oder verwaltungsnahen Studiengang erworben haben, in die jeweils nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie

1. sich mindestens im zweiten Beförderungsmittel ihrer Laufbahn befinden,
2. sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben und

3. seit mindestens einem halben Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen.

ABSCHNITT 2

Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Verfassungsschutz

§ 6

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz erwirbt, wer

1. eine Ausbildung in einem Beruf, der für eine Verwendung im Verfassungsschutz geeignet ist, erfolgreich abgeschlossen hat sowie
2. eine anschließende dreijährige, der Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz entsprechende Berufstätigkeit nachweist.

Geeignet nach Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere Ausbildungen in technischen Berufen wie Nachrichten- und Fernmeldetechnik, Medien- und Kommunikationstechnik, Informationstechnik, Elektronik, Mechanik und Kraftfahrzeugwesen, in grafischen Berufen sowie in kaufmännischen Berufen.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einer Fachrichtung erworben hat, die für eine Verwendung im Verfassungsschutz geeignet ist sowie
2. eine anschließende dreijährige, der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz entsprechende Berufstätigkeit nachweist.

Geeignet nach Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere technische Studiengänge wie Informations- und Kommunikationstechnik oder Maschinenbau, wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst im Verfassungsschutz erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einer Fachrichtung erworben hat, die für eine Verwendung im Verfassungsschutz geeignet ist sowie
2. eine anschließende dreijährige, der Laufbahn des höheren Dienstes im Verfassungsschutz entsprechende Berufstätigkeit nachweist.

Geeignet nach Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere technische Studiengänge wie Informations- und Kommunikationstechnik, wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge sowie geistes- und sozialwissenschaftliche

Studiengänge wie Politikwissenschaft, Geschichte, Islamwissenschaften, Sprachen und Soziologie

§ 7

Aufstieg

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG können Beamtinnen und Beamte des mittleren oder gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz, die die Bildungsvoraussetzungen der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe in einem Studiengang erworben haben, der für eine Verwendung im Verfassungsschutz nach § 6 geeignet ist, in die jeweils nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie

1. sich mindestens im zweiten Beförderungssamt ihrer Laufbahn befinden,
2. sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben und
3. seit mindestens einem halben Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen.

ABSCHNITT 3

Laufbahn des höheren stenografischen Dienstes in der Parlamentsverwaltung

§ 8

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren stenografischen Dienst in der Parlamentsverwaltung erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG und
2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Stenografin oder Stenograf bei einem Landesparlament, beim Bundesrat oder beim Deutschen Bundestag nachweist.

(2) Die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzung geleistet worden sein und

1. an eine bei einer Parlamentsverwaltung durchgeführte Zusatzqualifikation als Stenografin oder Stenograf anknüpfen,
2. nach ihrer Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen des höheren stenografischen Dienstes in der Parlamentsverwaltung entsprechen und
3. im Hinblick auf die Aufgaben des höheren stenografischen Dienstes in der Parlamentsverwaltung zu fachlich selbständiger Berufsausübung befähigen.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2013

GALL

**Bekanntmachung
der Ministerien zur Änderung
der Bekanntmachung über die Vertretung
des Landes in gerichtlichen Verfahren
und förmlichen Verfahren vor
den Verwaltungsbehörden**

Vom 2. Juli 2013

Auf Grund von § 1 Absatz 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBI. S. 8) wird bekannt gemacht:

I.

Abschnitt II Buchstabe C Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBI. S. 138) wird wie folgt gefasst:

»1. a) die Generalstaatsanwaltschaften

in den aus dem jeweiligen Bezirk anfallenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der unter den folgenden Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren;

b) die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

in den anfallenden Entschädigungsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und dem Bundesfinanzhof jeweils einschließlich der Zwangsvollstreckung;

c) die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

in den anfallenden Entschädigungsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg und dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg jeweils einschließlich der Zwangsvollstreckung;«

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft. In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle weiter vertreten.

STUTTGART, den 2. Juli 2013

Staatsministerium

KRETSCHMANN

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

DR. SCHMID

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

STOCH

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

BAUER

Innenministerium

GALL

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

UNTERSTELLER

*Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren*

ALTPETER

*Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz*

BONDE

Justizministerium

STICKELBERGER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

HERMANN

Ministerium für Integration

ÖNEY

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Amsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
